

## Satzung des Vereins

Beschlossen am 16. Februar 2001

Blatt 1



### § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der am 28. 08. 1980 gegründete Verein führt den Namen Tennis Club Sudershausen (Abkürzung: TCS) und hat seinen Sitz in Sudershausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind weiß-blau.

### § 2 Vereinszweck

Der TCS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder für Maßnahmen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf das Vermögen des Vereins.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

### § 5 Bildung von Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um die für die Zwecke des Vereins notwendigen Sportanlagen und Gebäude zu schaffen bzw. die vorhandenen Sportanlagen zu verbessern und Sportgeräte zu kaufen.

Das Zweckvermögen darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

### § 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Personen unter 18 Jahren können Jugendmitglieder werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des TCS zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied und Jugendmitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## Satzung des Vereins

Beschlossen am 16. Februar 2001



Blatt 2

### § 8 Gäste

Gäste sind Freunde des Vereins. Gäste bedürfen zur Benutzung der Sportanlagen der Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes und bezahlen die in der Beitragsordnung festgelegten Gastgebühren.

Auch für Gäste gelten die für die Einrichtung getroffenen Bestimmungen.

### § 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

- a. durch Austrittserklärung zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Erklärung ist jedoch spätestens bis zum 1. Oktober einzureichen. Später eingereichte Erklärungen verpflichten zur Zahlung des folgenden Halbjahresbeitrages. Mündliche Austrittserklärungen gelten als nicht erfolgt;
- b. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist;
- c. durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegen den Verein, insbesondere auch am Vereinsvermögen. Noch nicht erfüllte Pflichten bleiben bis zur völligen Erfüllung bestehen.

### § 10 Aufnahmegebühren, Beiträge und Gebühren

Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr\* und ein Jahresbeitrag, von den Gästen eine Gastgebühr erhoben.

Die Höhe wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt. Dieser erlässt hierzu eine Beitragsordnung. Die Jahresbeiträge sind im Voraus bis zum 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

Nicht pünktliche Beitragszahlung zieht den sofortigen Entzug der Spielerlaubnis nach sich.

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringeschuld.

Alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre sind zu Arbeitsleistungen verpflichtet. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird entsprechend der Regelung in der Beitragsordnung eine Gebühr erhoben\*\*.

### § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### §12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind zu jeder Versammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmengleichheit.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden, sofern sie schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingereicht worden sind.

Die Abstimmungen sind öffentlich, sofern nicht eine schriftliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.

\* Gemäß Vorstandsbeschluss von 16. Juli 2005 wird auf das Erheben einer Aufnahmegebühr bis auf weiteres verzichtet.

\*\* Gemäß Vorstandsbeschluss von 16. Juli 2005 wird auf die Gebühr für nicht erbrachte Arbeitsleistungen vorerst verzichtet.

## Satzung des Vereins

Beschlossen am 16. Februar 2001



Blatt 3

Über Anträge und Vorschläge ist in der Reihenfolge des Eingangs abzustimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Über den Versammlungsinhalt ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu verlesen.

### 1. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

- a. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b. Bericht der Vorstandsmitglieder
- c. Berichts der Rechnungsprüfer
- d. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- e. Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Die Neuwahlen des Vorstandes werden nur alle zwei Jahre behandelt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) behandelt:

- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- Anträge ordentlicher Mitglieder
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jedes in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

### 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

## § 13 Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassierer
- d. dem Schriftführer
- e. dem Sportwart.

Der Vorstand beschließt in seiner Gesamtheit mündlich oder schriftlich mit der Stimmenmehrheit über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.

Für die Ausführung der Beschlüsse sind der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## Satzung des Vereins

Beschlossen am 16. Februar 2001



Blatt 4

### § 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich jeweils vor der Jahreshauptversammlung.

Die Rechnungsprüfer berichten der Versammlung über das Prüfungsergebnis.

Es werden zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von zwei Prüfungen (2 Jahre) gewählt.

### § 15 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden durch den Vorstand Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabengebiet selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, diese Ausschüsse umzubesetzen.

### § 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dürfen nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden.

### § 17 Auflösung

Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.